



OBERKIRCH



RENCHEN



LAUTENBACH



OPPENAU



BAD PETERSTAL-
GRIESBACH

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens nach § 194 BauGB

Antragssteller/in:

Name, Vorname

Anschrift:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Telefon:

Tagsüber erreichbar

E-Mail:

Freiwillige Angabe

Tag der Antragsstellung: _____

Angaben über das Bewertungsobjekt

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____ Flst.-Nr.: _____

Straße und Hausnummer: _____

Zweck der Bewertung:

- | | | | |
|---|---|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Kauf/Verkauf | <input type="checkbox"/> Umlegung | <input type="checkbox"/> Enteignung | <input type="checkbox"/> Beleihung |
| <input type="checkbox"/> Zwangsversteigerung | <input type="checkbox"/> Steuerliche Gründe | <input type="checkbox"/> Sanierung | <input type="checkbox"/> Kaufpreisprüfung
(§ 144/153 BauGB) |
| <input type="checkbox"/> Nachlassregelung/
Erbauseinandersetzung | <input type="checkbox"/> Ausgleichsbetrag
(154 BauGB),,, | <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Wertermittlungstichtag: _____

Erklärung des Antragsstellers

Es ist mir / uns bekannt, dass für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens Gebühren gemäß der Gebührensatzung der Stadt Oberkirch erhoben werden. Wird ein bereits gestellter Antrag vom Antragsteller zurückgenommen, während bereits die Bearbeitung läuft, wird der bis dahin angefallene Aufwand in Rechnung gestellt. Gebührenschnldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften gesamtschnldnerisch.

(Datum, Ort)

(Unterschrift des Antragstellers/Zahlungspflichtigen)

Von der Auskunft- und Vorlagenpflicht gemäß § 197 BauGB nehme ich Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erstellung des Gutachtens von der Geschäftsstelle weitere Erhebungen aus den Bauakten, bei der Planungsbehörde, dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch, beim Tiefbauamt und sonstigen Stellen gemacht werden. Der Besichtigung des Grundstücks und der Gebäude stimme ich ausdrücklich zu.

(Datum, Ort)

(Unterschrift des Antragstellers/Zahlungspflichtigen)

Formblatt zur Auskunftserteilung

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg
Fax-Nr.: 0781 805 9666
E-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de

Ort:
Datum:

Auskunft aus dem Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK) des Ortenaukreises

Ich / Wir bitten um Auskunft über einen evtl. vorhandenen Altlastenverdacht / Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bzw. über eine vorliegende Altlast / schädliche Bodenveränderung auf nachfolgend beschriebenen/n Grundstück/en:

Grundstück/e, für das/die Informationen erbeten wird/werden:

Flurstücks Nr.:
Gemarkung:
Anschrift:
.....

Grundstückseigentümer/in

Name:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Tel. / Fax.:

Auskunftersuchende/r (Gebührenempfänger/in)

Name:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Tel. / Fax.:

Wird vom Gutachterausschuss ausgefüllt!

Ich / Wir bitten um die Übermittlung der Informationen aus dem FIS-BAK für das / die oben genannte/n Grundstück/e und Erläuterung der vorliegenden Erkenntnisse.

Die Gebühr für die Auskunft bemisst sich nach den im Einzelfall entstandenen Verwaltungskosten. Sie wird mit einem Gebührenbescheid erhoben und der Auskunftserteilung beigelegt.

Der / Die Grundstückseigentümer/in erklärt, dass er / sie mit der Erteilung von Auskünften aus dem FIS-BAK einverstanden ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:.....
Grundstückseigentümer/in

Ort, Datum:

Unterschrift:
Auskunftersuchende/r

Wird vom Gutachterausschuss ausgefüllt!

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Renchtal der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft führt eine Kaufpreissammlung und verarbeitet im Rahmen der Erstellung von Gutachten bzw. der Ermittlung von Vergleichswerten, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte unter anderem personenbezogene Daten. Zu den Aufgaben des Gutachterausschusses zählen die Erstellung von Gutachten sowie die anonyme Auswertung der Kaufverträge, um unter anderem Statistiken wie beispielsweise Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze oder Sachwertfaktoren zu erstellen. Der Gutachterausschuss erhält durch die Notare eine Abschrift des Kaufvertrages für die Führung der elektronischen Kaufpreissammlung. Die Angaben aus dem Fragebogen ergänzen hierbei die notwendigen Informationen aus dem vom Notar zugesendeten Kaufvertrag.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Leitung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Renchtal (GAAR)
Frau Corinna Oswald
Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch
Telefon: 07802 82-639
E-Mail: gaar@oberkirch.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte, Frau Nicole Trayer, unter der oben aufgeführten Postanschrift mit dem Zusatz „An die Datenschutzbeauftragte“ oder per E-Mail an datenschutz@oberkirch.de.

3. Was sind die Rechtsgrundlagen und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6, lit. e, Abs. 2, 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Persönliche Daten (z.B. Name von Käufern/Verkäufern, Bevollmächtigte, Erben) aus der Beantwortung der Fragebögen von Verkaufsobjekten werden von uns nicht erfasst bzw. gespeichert.

Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben müssen Daten an weitere Behörden, Gerichte oder Stellen übermittelt werden (z. B. Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt, Oberer Gutachterausschuss, Sachverständige, Sonstige). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an externe Dienstleister oder in ein Drittland erfolgt

nicht. Nach § 195 Abs. 2 BauGB kann die Kaufpreissammlung dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.

5. Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden.

Anträge auf die Erstellung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs.3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

6. Rechte der Betroffenen

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Oberkirch Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW),
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 61 55 41 0 / Telefax: 0711 61 55 41 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bw.de (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>)

beschweren. Die Verpflichtung, beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.

7. Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB. Die durch den Notar zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten wie Namen und Anschriften der Vertragsparteien aus den Kaufverträgen werden nicht elektronisch gespeichert. Sie werden nur verarbeitet, um mit dem aussagefähigen Adressatenkreis (Käufer, Verkäufer, Bevollmächtigte, Erben) in Kontakt zu treten und den Fragebogen versenden zu können. Sind die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, so werden diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet.

Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.